

Naturschutzgebiet „Kaisergebirge“ Ja oder nein?*)

Ein Nachwort von *Helmuth Gall*, Kufstein

Vor 4 Jahren — 29. Februar 1960 — brachte der Schreiber dieses Berichtes im Gemeinderat der Stadt Kufstein den Antrag ein:

„Der Gemeinderat wolle beschließen, sich in nächster Zeit mit dem Gedanken einer Unter-Naturschutzstellung des städtischen Areals im Kaisertal zu beschäftigen, um zu erreichen, daß das berühmte Kaisertal ein Reservat der Ruhe und Erholung bleiben möchte. — Dieser Gedanke ist sicher nicht neu und wird nach wie vor vom Österreichischen Alpenverein, Sektion „Kufstein“, hochgehalten und betrieben; daher der Antrag, diesen naturschönen Flecken Erde unter Naturschutz stellen zu lassen.“

Seither tat sich gar Vieles pro, aber auch manches contra Naturschutz „Kaiser“. In dieses förmliche Ringen um die Erhaltung des herrlichen Landschaftsbildes und der seltenen Naturschönheiten des Kaisergebirges schaltete sich in dankenswerter Weise auch der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere, München, ein und krönte dieses uneigennütziges Bemühen mit einem wohl gelungenen Sonderdruck: Naturschutz „Kaisergebirge“ ja oder nein? *)

Der Naturschutzbeauftragte des Bezirkes Kufstein, Tirol, Prof. Kurt Fischer, beschreibt darin die Natur dieses Gebietes und stellt in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten Abschnitte auf dem Wege zur Naturschutzzerklärung dar. Abschließend gibt er seiner Hoffnung Ausdruck, daß das Kaisergebirge in seinem vorgesehenen Ausmaß zum Naturschutzgebiet erklärt werden möge.

Dieser Wunsch ging dann auch in Erfüllung. Am 29. April 1963 beschloß die Tiroler Landesregierung, Innsbruck, eine Verordnung über die „Erklärung des Kaisergebirges zum Naturschutzgebiet“. (Landesgesetzblatt für Tirol — Jahrgang 1963, 7. Stück Nr. 21 / 29. 4. 1963).

Am 5. Juni 1963 wurde diese Verordnung veröffentlicht und trat mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung beginnt:

„Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 31/1951, wird nach Anhören der Gemeinden Buchberg, Ebbs, Ellmau, Going, Kirchdorf, Kufstein, St. Johann in Tirol, Scheffau und Walchsee verordnet:

§ 1 . . . “

*) Naturschutzgebiet „Kaisergebirge“ Ja oder nein? Von Prof. Kurt Fischer, Kufstein, Naturschutzbeauftragter des Bezirkes Kufstein/Tirol. Erschienen im Jahrbuch 1962, 27. Band.

Darin wird das unter Naturschutz gestellte Gebiet näher beschrieben und umgrenzt. Die Größe wird mit annähernd 10 200 Hektar angegeben. Es folgt die Aufzählung aller davon berührten Grundstücke in den Katastralgemeinden Kufstein, Buchberg, Ebbs, Ellmau, Going, Kirchdorf, St. Johann i. T., Scheffau und Walchsee.

Gemäß § 4 ist Pflanzen und Tieren entsprechender Schutz gewährt; bemerkenswerter Weise werden aber auch wichtige landschaftsbestimmende Vegetationsformen und Kulturflächen diesem Schutze unterstellt. Geradezu angenehm fallen die grünen Hinweistafeln im Gelände auf, die dem Besucher die Ziffer 8 § 4 kundtun, daß es nämlich im Naturschutzgebiet verboten ist zu lärmern, Lautsprecher im Freien zu betreiben, außerhalb von genehmigten Campingplätzen zu campieren und das Gelände durch Abfälle, Mull, Schutt, Flugzettel u. dgl. zu verunreinigen.

Unter Ziffer 9 § 4 ist verboten, Anlagen jeder Art, wie Bauwerke, oberirdische Leitungen, Verkehrswege, Parkplätze, Sand- und Schottergruben oder Steinbrüche zu errichten oder bestehende Anlagen in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise umzugestalten.

Schließlich wird noch die Verwendung von Motorfahrzeugen und das Parken derselben im Naturschutzgebiet festgelegt bzw. verboten.

§ 5 dieser Verordnung nimmt die jeweils übliche Nutzung in Land- und Forstwirtschaft, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, die Ausübung bestehender Gewerbeberechtigungen und bauliche, den Geländezustand nicht wesentlich verändernde Maßnahmen des Gewässer- und Uferschutzes oder der Wildbach- und Lawinenverbauung aus den Verboten des § 4 heraus. Die forstliche Nutzung hat unter möglicher Schonung der Eiben- und Stechpalmenbestände zu erfolgen.

Der Alpenpflanzengarten „Vorderkaiserfelden“ (1384 m) des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere, München, wird vom Verbot, standortfremde Pflanzen oder Tiere auszusetzen, nicht betroffen.

Ebenso werden bestehende Wasserbenutzungs- und Triftrechte vom sogenannten Verbotssparagrafen nicht berührt, wohl aber ist der Seespiegel des energiewirtschaftlich genutzten Hintersteiner Sees in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September jeden Jahres bei normalen Witterungsverhältnissen 2 Meter über Stolleneinlaufsohle zu halten; abschwächend heißt es weiter: „sofern nicht zur Sicherstellung der unbedingt notwendigen Energieversorgung ein Absinken des Seespiegels unter diese Höhe erforderlich ist“.

Bedeutungsvoll ist § 7 der Naturschutzverordnung, denn er legt fest, daß in besonderen Fällen, die im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, des Fremdenverkehrs oder in sonstigem öffentlichen Interesse gelegen sein müssen, **A u s n a h m e n** von den Verboten des § 4 bewilligt werden können; dabei müssen die für die Sicherung und Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen Beschränkungen vorgeschrieben werden.

Eine Karte über das Naturschutzgebiet „Kaisergebirge“ konnte verständlicherweise dem Landesgesetzblatt Jg. 1963 nicht beigegeben werden, doch liegt dieselbe in den berührten Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften auf.

Für vorliegende Zusammenfassung ist die Karte unerlässlich, da sie nicht nur eine Übersicht gewährt, sondern auch die Einheitlichkeit dieses Naturschutzgebietes demonstriert.

Wenngleich auch das Naturschutzgebiet unterhalb der Nordabstürze des Zahmen Kaisers und am Südfuß des Wilden Kaisers — das Gebiet um den romantischen Hintersteiner See ausgenommen — meist nur auf das Ödland beschränkt werden mußte, weil die örtlichen Widerstände dies ergaben, andererseits kein besonderer Quellschutz (z. B. im Karstgebiet des Zahmen Kaisers) auch nicht für die große Hofingquelle, die Kufstein mit Trinkwasser versorgt, herausgearbeitet wurde, so entspricht dennoch das Gebiet und die einschlägige Verordnung modernen Vorstellungen vom Naturschutz. Dies wurde auch im In- und Ausland voll anerkannt und gebührend gewürdigt und als ein erfreulicher Erfolg in dieser so materiell eingestellten Zeit gewertet.

Während der jahrelangen Anstrengungen für den Naturschutz im Kaisergebirge hatte der Besitzer vom „Berghof Pfandl“, F. Schwaighofer, seine Bemühungen um die Verlegung seines Steinbruches östlich des Kaisertalaufstieges innerhalb seiner Gp 1205/2 KG Ebbs zum Abschluß bringen können. Es wurde die ursprünglich auf den Felskopf östlich neben dem Weg (Kaisertalaufstieg) beschränkte Steingewinnung in den Bereich der „Koaserer Gasse“ verschoben. Die Höhe des Abbaues wurde mit vorerst 90 m (!) beschränkt. Die Abschlüge sollen nach dem modernen Großbohrlochverfahren erfolgen. Künftige Bruchwände sollen felsgrau gespritzt werden, damit sie in der Natur nicht auffallen. Bei den gewerberechtlichen Verhandlungen wurden grundsätzliche Bedenken gegen diese geplante Materialgewinnung überraschenderweise nicht geäußert; des weiteren ergab sich dabei, daß auch öffentliche Interessen diesem Vorhaben nicht im Wege stünden und der Genehmigungswerber die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen vollinhaltlich anerkennt und auch erfüllen will. Betont wurde, daß es sich in diesem Falle um keine neue Anlage handelt.

Der gewerberechtliche Bescheid erging im Herbst 1963, also nach der Erklärung des Kaisergebirges zum Naturschutzgebiet. Darin wird auf den § 5 der Naturschutzverordnung verwiesen, demzufolge die Ausübung bestehender Gewerbeberechtigungen von Verboten des zitierten § 4 nicht betroffen werden. Dem Naturschutz nahestehende Kreise bemängeln, daß der Bescheid rechtskräftig ergangen ist ohne Anhören des Naturschutzbeirates und verweisen auf den zitierten § 4 Ziffer 9, wo es heißt: es ist verboten, „... bestehende Anlagen in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise umzugestalten“.

Diese Situation am Kaisertalaufstieg ist sehr problematisch geworden und es läßt sich leicht erraten, wie das Landschaftsbild einmal aussehen wird, sollte sich für diese Steingewinnung gar ein Zementwerk interessieren. Daß das unmittelbar angrenzende Waldstück „Führhölzl“ seit vielen Jahrzehnten als Bannwald ausgewiesen ist, sei nur nebenbei vermerkt.

Die ÖAV-Sektion „Kufstein“ reichte am 23. Juli 1963 beim Amt der Tiroler Landesregierung um eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 der skizzierten Naturschutzverordnung ein, um eine 6-KV-Leitung vom Schrambach im Kaisertal (innerhalb des Pfandl-

hofes) über Hinterbärenbad zum Stripsenjochhaus errichten zu können. Es handelt sich um die Elektrifizierung von zwei sehr gut besuchten Schutzhütten (ca. 60 000 Besucher insgesamt pro Jahr). Mit dieser geplanten Freileitung hofft die ÖAV-Sektion „Kufstein“ die ständigen Schwierigkeiten der Beleuchtung und insbesondere der Wasserversorgung (Sanitäre Einrichtungen!) loszuwerden. Damit sollte sich auch der Wasch- und Küchenbetrieb modernisieren lassen. Da eine Wasserpumpe und Kühlanlagen angeschlossen sind, ist man von Tag und Nacht laufenden Dieselmotoren abgekommen (Dieselölverbrauch! Lärm! Gestank!) und hatte unter größtmöglicher Interessenwahrung des Naturschutzes diese kostspielige Lösung geplant.

Die erbetene Ausnahmegenehmigung wurde erteilt und seitdem laufen die Arbeiten. Die Lichtfeier hat schon im kleinen Rahmen stattgefunden, also noch vor Saisonbeginn.

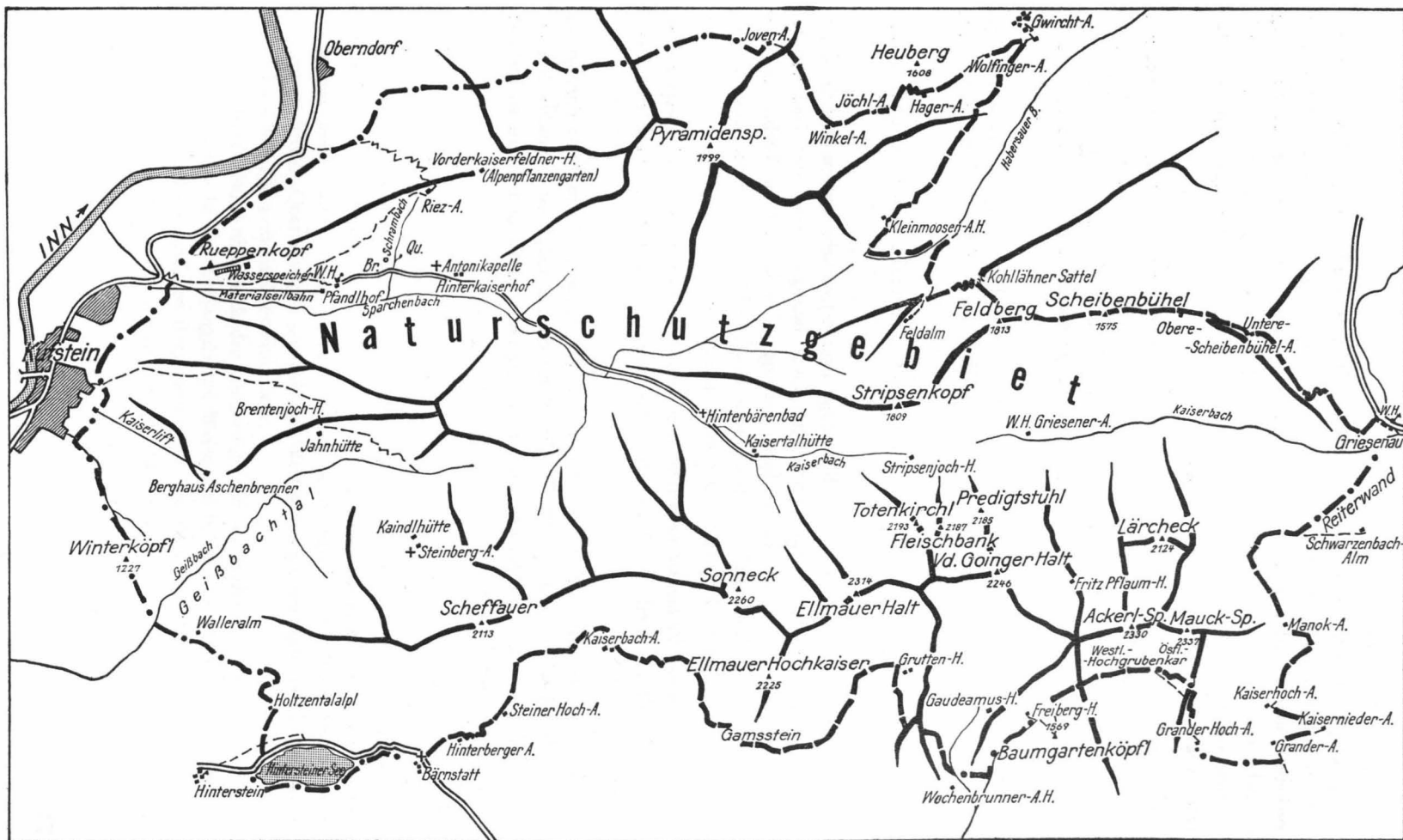
Bei der Trassenführung wurde bekannt schönen Aussichtspunkten ausgewichen, so gut sich es eben machen ließ, doch sieht sich der Vorstand der ÖAV-Sektion „Kufstein“ verpflichtet, später einmal Verkabelungen durchzuführen. Diese sind sicherlich oberhalb des „Neustadler Holzschlages“ angesichts des „Totenkirchls“ und der „Kleinen Halt“ angebracht.

Eine weitere Ausnahmegenehmigung ist bescheidmäßig am 28. November 1963 erteilt worden und betrifft eine neue Skiabfahrtstrasse vom Pirmoserhang her in Richtung List-Denkmal. Als Begründung wird angegeben, daß die jetzige Zufahrt zum Gasthaus „Theaterhütte“ — seit altersher eigentlich ein Spazierweg — von Skifahrern und neuerdings von Rodlern sehr stark benützt wird und dieser Zustand unhaltbar würde, wenn eine „Mühlboden“-Siedlung entstehen sollte. — Die „Mühlboden“ genannte waldbestandene Verebnung schließt an die „Theaterhütte“ an und liegt wie diese auf der linken Terrasse des Kaisertalbaches. Auf diesem stadtnahen Gelände wurden früher Turn- und Waldfeste abgehalten.

Eine Siedlung ohne Autoverkehr ist heute undenkbar und so würde folgerichtig die jetzige Skiabfahrt beeinträchtigt und gefährdet. Die neue Waldschneisentrasse soll aus diesem Dilemma herausführen. Zur Zeit allerdings besitzt dieses „Mühlboden“-Siedlungsprojekt nicht mehr die Aktualität wie vor Jahresfrist, weniger vielleicht, weil es innerhalb der Naturschutzgrenzen und mitten im städtischen Waldbesitz liegt, als vielmehr in den sich ergebenden Schwierigkeiten und Kosten (z. B. Kanalisierung!).

Interessant ist dabei die Beobachtung, wie schnell sich hier die Fronten und Ansichten ändern können. Wie haben sich doch der „Kufsteiner Skiläufer-Vereinigung“ nahe-stehende Kreise mit Blickrichtung „Erschließung Steinberg—Hoch-Kufstein“ gegen den Naturschutz gestellt! Jetzt, da für die einzige als gut zu bezeichnende Skiabfahrt Kufsteins Gefahr besteht, im Auslauf abgeriegelt und behindert zu werden, denkt man anders über die Naturschutzverordnung.

Bleibt abschließend noch ein kleiner Rückblick auf das „Skigebiet Hoch-Kufstein“, das mit einem Schleplift erschlossen wurde und im Dezember 1963 einen Zubringer in Form eines Sesselliftes von der Brentenjochalm her erhalten hat. Auch dafür liegt eine Ausnahmegenehmigung vor. Wenn dabei zur Auflage gemacht wurde, daß nach



Fertigstellung um die Baustellen herum Rasen angelegt werden müsse, dann sieht das heute niemand mehr als Schikane von seiten des Naturschutzes, noch als eine fremdenverkehrshindernde Maßnahme an. Die Lifterschließung dürfte vorerst am Steinberg abgeschlossen sein. In welcher Weise sich das Almdorf Steinberg noch verändern wird, ist eine andere Frage. Hoffentlich „bürgert“ sich nicht der Fahrzeugverkehr von der Bergstation Kaiserlift zum Steinberg ein!

Die Stadtwerke Kufstein bauen seit wenigen Wochen an einem Wasserspeicher mit ca. 7000 cbm Inhalt (2000 cbm für Trinkwasser, 5000 cbm für Werkwasser) am „Ruepenkopf“ oberhalb des Aufstieges ins Kaisertal. Dabei dürften die Ablagerung des Aushubmaterials und die Nähe des genehmigten Großsteinbruches noch Probleme aufwerfen.

Gespräche um eine Straße (vorerst natürlich um eine Forststraße!!) und neuerdings wieder um eine Gondelbahn ins Kaisertal wollen im Hinblick auf die reparaturbedürftige Holz- und Materialeilbahn nicht verstummen.

Daß mittlerweile auch die Triftanlagen vollends unbenützbar geworden sind, sei nur randlich erwähnt.

Seit kurzem zeigt man sich auch in Kufsteiner Fremdenverkehrskreisen über die durch den großen „Pfandl-Steinbruch“ geschaffene Lage besorgt, wobei der Gedanke an einen Klammweg unten am Kaisertalbach entlang — wohl auch in Verbindung mit einer besseren „Erschließung“ der bekannten Tischoferhöhle —, einen Ausweg und somit auch einen neuen Zugang ins Kaisertal in sich trüge.

Diese gedrängten Zeilen möchten den Stand der Naturschutzdinge aufgezeigt haben, wie er sich seit der ersehnten Naturschutzzerklärung ergeben hat; es sollte eine Lage-skizze sein.

An uns liegt es, dem kaiserlichen Brüderpaar die Treue zu halten und darüber zu wachen, daß ihm die verdiente Würde des Naturschutzes möglichst ungeschmälert erhalten bleibt, bzw. daß die Naturschutzverordnung nicht zu oft und nie zu weitgehend „durchlöchert“ werde.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [29_1964](#)

Autor(en)/Author(s): Gall Helmuth

Artikel/Article: [Naturschutzgebiet "Kaisergebirge" Ja oder nein? 69-74](#)